

# Merkblatt für den Schuldner im Verbraucher-/Insolvenzverfahren

## 1. Eröffnetes Insolvenzverfahren

Für jedes Insolvenzverfahren wird ein Anderkonto eröffnet. Auf diesem Konto werden freiwillige Zahlungen des Schuldners, Einnahmen aus dem pfändbaren Teil der Einkünfte, Verwertungserlöse, Geld aus Forderungseinzug und der sonstige Zahlungsverkehr verwaltet.

### **Forderungen der Gläubiger:**

Gläubiger, deren Forderungen vor **Insolvenzeröffnung** entstanden sind, müssen dem Insolvenzverwalter unter Angabe der genauen Anschrift, Aktenzeichen, Höhe der Forderung unverzüglich bekannt gegeben werden.

**Auf diese Forderungen darf der Schuldner keine Zahlungen mehr leisten.**

### **Arbeitseinkommen:**

Bezieht der Schuldner Lohn oder Gehalt, wird der pfändbare Betrag zur Insolvenzmasse gezogen. Diesbezüglich wird der Arbeitgeber angeschrieben und aufgefordert, den pfändbaren Betrag auf das Anderkonto zu überweisen.

### **Konten und Sparverträge:**

Mit Eröffnung des Verfahrens ist der Schuldner verpflichtet, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) bei seiner Hausbank umzuwandeln.

Die Hausbank wird ebenfalls vom Insolvenzverwalter über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert.

Existieren für den Schuldner Depot- und/oder Sparkonten, wird der Insolvenzverwalter das Guthaben zur Insolvenzmasse einziehen. Diesbezüglich hat der Schuldner das Originalsparbuch oder den Sparbrief dem Insolvenzverwalter auszuhändigen.

### **Sonstiges Vermögen des Schuldners:**

Besitzt der Schuldner ein Kraftfahrzeug, das auf Raten finanziert wird, wird die Ratenzahlung vom Insolvenzverwalter nicht übernommen. Der Schuldner kann die Raten aus seinem pfändungsfreien Vermögen weiter zahlen oder die Bank wird den Finanzierungsvertrag kündigen. Wird das Kraftfahrzeug nicht gebraucht, z.B. für Fahrten zur Arbeitsstelle oder es wird hauptsächlich von anderen Personen genutzt, kann der Insolvenzverwalter die Verwertung des Kraftfahrzeugs veranlassen; andernfalls wird es freigegeben, d. h. Kraftfahrzeugversicherung und -steuer sind vom Schuldner zu bezahlen.

Besitzt der Schuldner Grundstücke oder Eigentumswohnungen kann der Insolvenzverwalter den Grundbesitz verkaufen. Gelingt ein Verkauf nicht, weil Sicherungsrechte auf dem Grundbesitz lasten, steht es der Sicherungsgläubigerin frei, die Zwangsversteigerung zu beantragen, wenn die monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen nicht mehr gezahlt werden können. Die vereinnahmte Miete aus vermietetem Wohnungseigentum erhält der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse. Wird es nicht zu einer erfolgreichen Verwertung kommen, wird der Grundbesitz freigegeben.

# Merkblatt für den Schuldner im Verbraucher-/Insolvenzverfahren

## **Verträge des Schuldners:**

Der Schuldner ist verpflichtet, seinen vollständigen Mietvertrag des bestehenden Mietverhältnisses dem Insolvenzverwalter vorzulegen. Der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Vermieter die Erklärung nach § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abzugeben.

Sollte der Schuldner innerhalb der Dauer des Insolvenzverfahrens umziehen, wird das Kautionsguthaben zur Masse gezogen, sofern der Schuldner die Kautionszahlung selbst gezahlt hat.

Der Schuldner ist verpflichtet, den Insolvenzverwalter über jeden Wohnortwechsel zu informieren mit Benennung des Namens und der jeweiligen Anschrift des neuen Vermieters. Gleichzeitig hat er den vollständigen Mietvertrag des neuen Mietverhältnisses zu übergeben.

Der Schuldner hat dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, ob Versicherungen bestehen und ggf. den Versicherungsschein in Kopie hereinzureichen. Der Insolvenzverwalter muss bei kapitalbildenden Versicherungen prüfen, ob ein Rückkaufswert zur Insolvenzmasse einzuziehen ist. Kapitalbildende Versicherungen sind zumeist Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Altersvorsorgeversicherungen etc.

Versorgungsverträge wie Strom, Wasser u.ä. werden generell vom Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO nicht erfüllt. Der Schuldner sollte sich im eigenen Interesse darum bemühen, dass seine Versorgungsverträge fortgeführt und aus seinem unpfändbaren Vermögen/Einkommen bezahlt werden.

## **Unterhaltungspflichten des Schuldners:**

Ist der Schuldner zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sollte er über das Jugendamt oder das Familiengericht eine Anpassung des Unterhalts beantragen. Falls der Schuldner seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt, macht er sich gegebenenfalls strafbar nach § 170 Abs. 1 StGB. Für die Zeit nach Verfahrenseröffnung gibt es für rückständige Unterhaltsschulden keine Restschuldbefreiung.

## **2. Aufhebung und Überleitung Wohlverhaltensphase**

### **Erlangung der Restschuldbefreiung/Verfahrensablauf:**

Wurde ein Restschuldbefreiungsantrag gestellt, so wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Wohlverhaltensperiode eingeleitet. Das Insolvenzgericht erteilt in der Regel die Restschuldbefreiung für den Schuldner nach Ablauf von 6 Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine verkürzte Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens sind in § 300 InsO geregelt.

Generell gilt für den Schuldner im gesamten Restschuldbefreiungsverfahren:

- jede zumutbare Arbeit muss angenommen werden
- Erbschaften sind zur Hälfte an den Treuhänder zu übergeben
- Wohnsitzwechsel muss dem Treuhänder mitgeteilt werden
  
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Heirat, Scheidung, Kinder, etc.) sowie in den wirtschaftlichen Verhältnissen
- kein Insolvenzgläubiger darf bevorzugt werden

## Merkblatt für den Schuldner im Verbraucher-/Insolvenzverfahren

Wird gegen eine der Obliegenheitsverpflichtungen verstoßen, können die Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen (§ 295 f. InsO).

Im Fall eines Versagungsantrags des Gläubigers wegen unzureichenden Bemühungen um eine angemessene Tätigkeit, muss der Schuldner sein Bemühen um eine angemessene Tätigkeit darlegen und mit konkreten Belegen (z. B. Bewerbungsunterlagen, Absagen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen) beweisen.

Mit Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung verpflichtet sich der Schuldner, seine pfändbaren Forderungen aus seinen Einkünften an den Treuhänder abzutreten (Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO).

Weiterhin werden die im Aufhebungsbeschluss unter beschlagstehenden Vermögensgegenstände (z.B. Steuererstattungen, Mietkaution, etc.) zur Masse eingezogen.

Nach Abschluss der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Insolvenzgericht endgültig über die Restschuldbefreiung; wird kein Antrag auf Versagung gestellt, erlangt der Schuldner die Restschuldbefreiung.

### **Wirkung der Restschuldbefreiung:**

Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

Von der Restschuldbefreiung sind jedoch nicht berührt, Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner in Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 der AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Gläubiger solcher Forderungen kann die Zwangsvollstreckung trotz Restschuldbefreiung betreiben, wenn der Schuldner nicht im Prüfungstermin gegen solche Forderungen widersprochen hat.

Weiterhin von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Vergütung des Insolvenzverwalters/Treuhänders). Daher wird dem Schuldner geraten, monatliche freiwillige Zahlungen auf die Verfahrenskosten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Anderkonto einzuzahlen. Dazu erhält der Schuldner nähere Infos vom Insolvenzverwalter.

**Der Schuldner ist während des gesamten Verfahrens zur Mitwirkung und Auskunft gegenüber dem Verwalter sowie Gericht verpflichtet. Andernfalls wird die Verfahrenskostenstundung aufgehoben werden; dies kann die Versagung der Restschuldbefreiung zur Folge haben.**